

**Home>Familien- und Erbrecht>Scheidung und Getrenntleben**

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [fi](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt.

Swipe to change

**Englisch****Scheidung und Getrenntleben**

Finnland

**1 Was sind die Voraussetzungen für eine Ehescheidung?**

Scheidungsanträge werden vom Bezirksgericht (*käräjäoikeus*) bearbeitet. Eine Scheidung kann von einem der Ehegatten oder von beiden Ehegatten gemeinsam beantragt werden.

Die Scheidung kann nach Ablauf einer sechsmonatigen Bedenkzeit ausgesprochen werden. Eine Bedenkzeit ist nicht erforderlich, wenn die Ehegatten vor Einreichung des Scheidungsantrags mindestens zwei Jahre lang getrennt gelebt haben.

**2 Welche Scheidungsgründe gibt es?**

Im Scheidungsantrag müssen keine Scheidungsgründe angegeben werden. Das Bezirksgericht überprüft weder die persönlichen Beziehungen der Ehepartner noch die Gründe für die Einreichung des Scheidungsantrags. Siehe Frage 1.

**3 Was sind die rechtlichen Folgen einer Scheidung?****3.1 Folgen betreffend die persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten (z. B. im Hinblick auf die Namensführung)**

Die geschiedenen Ehegatten führen ihre Ehenamen weiter. Hat ein Ehepartner bei der Eheschließung einen anderen Namen angenommen, so kann er dies auf Antrag nach der Scheidung rückgängig machen.

**3.2 Folgen betreffend die Aufteilung des Vermögens der Ehegatten**

Der Anspruch der Scheidung und die Aufteilung des Vermögens sind separate Angelegenheiten. Bei Auflösung der Ehe können die Ehegatten entweder selbst über die Vermögensaufteilung entscheiden oder hierzu vom Gericht einen Vollstrecker bestimmen lassen. Grundsätzlich gilt, dass das gesamte Vermögen der Ehegatten gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt wird. Bei Vorliegen eines Ehevertrags kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Vermögensaufteilung kann auch angepasst werden, wenn sie andernfalls zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen würde. Die Aufteilung des Vermögens der Ehegatten kann bereits in der Bedenkzeit vorgenommen werden.

**3.3 Folgen betreffend die minderjährigen Kinder der Ehegatten**

Über Angelegenheiten wie das Sorgerecht, den Wohnort, den Unterhalt und das Besuchsrecht für die gemeinsamen minderjährigen Kinder der Ehegatten kann in Verbindung mit dem Scheidungsantrag entschieden werden. Siehe „Sorgerecht – Finnland“ und „Unterhaltsansprüche – Finnland“.

**3.4 Folgen betreffend die Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten**

Mit dem Scheidungsurteil kann das Gericht auf Antrag einen Ehegatten verpflichten, für den anderen Unterhalt zu zahlen, wenn dies als angemessen erachtet wird. (Siehe „Unterhaltsansprüche – Finnland“.) Dies ist jedoch nur selten der Fall.

**4 Was bedeutet „Trennung ohne Auflösung des Ehebandes“ in praktischer Hinsicht?**

„Trennung ohne Auflösung des Ehebands“ ist im finnischen Recht kein zentraler Begriff. In der Praxis bedeutet eine Trennung, dass die Ehegatten unter verschiedenen Adressen getrennt leben.

**5 Was sind die Bedingungen für eine „Trennung ohne Auflösung des Ehebandes“?**

Siehe Frage 4.

**6 Was sind die rechtlichen Folgen einer „Trennung ohne Auflösung des Ehebandes“?**

Siehe Frage 4.

**7 Was bedeutet der Begriff „Nichtigerklärung“ bzw. „Aufhebung der Ehe“ in der Praxis?**

Das finnische Recht enthält keine Bestimmungen über die Nichtigerklärung bzw. Aufhebung der Ehe. Der Staatsanwalt muss jedoch Klage erheben, damit die Ehegatten unverzüglich geschieden werden, wenn sich herausstellt, dass sie in einem engen verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen oder die Ehe geschlossen wurde, während einer der beiden Ehegatten bereits rechtsgültig verheiratet war.

**8 Was sind die Bedingungen für die Nichtigerklärung/Aufhebung der Ehe?**

Siehe Frage 7.

**9 Was sind die rechtlichen Folgen der Nichtigerklärung/Aufhebung der Ehe?**

Siehe Frage 7.

**10 Gibt es alternative Möglichkeiten, um Probleme, die mit einer Scheidung verbunden sind, zu lösen, ohne vor Gericht zu gehen?**

Scheidungsanträge sind stets bei einem Bezirksgericht einzureichen. Nach dem Gesetz sollen Streitigkeiten in der Ehe jedoch immer vorrangig durch Verhandlungen und Einigung beigelegt werden, wobei die Ehepartner rechtliche Hilfe und Unterstützung durch familienrechtliche Mediatoren des kommunalen Sozialausschusses (*sosiaalilautakunta*) erhalten können. Das Bezirksgericht ist auch verpflichtet, den Ehegatten mitzuteilen, dass ihnen die Möglichkeit der familienrechtlichen Mediation zur Verfügung steht. Mediatoren versuchen, bei den Ehegatten Einvernehmen darüber herzustellen, in welcher Weise Streitigkeiten in der Familie für alle Beteiligten möglichst zufriedenstellend beigelegt werden können. Sie können auch beim Abschluss von Vereinbarungen und anderen Maßnahmen zur Problemlösung behilflich sein. Insbesondere müssen sie sich für die Interessen der minderjährigen Kinder in der Familie einsetzen. Mediation erfolgt immer auf freiwilliger Basis.

**11 Wo muss der Antrag auf Scheidung/Trennung ohne Auflösung des Ehebandes/Nichtigerklärung/Aufhebung der Ehe gestellt werden? Welche Formalitäten sind einzuhalten, und welche Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden?**

Eine Scheidung kann von beiden Ehegatten gemeinsam oder nur von einem Ehegatten beantragt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Scheidungsantrag beim zuständigen Bezirksgericht am Wohnort einer der beiden Ehepartner einzureichen. Scheidungsanträge können persönlich oder von einem Bevollmächtigten eingereicht werden. Außerdem können sie dem Gericht auf dem Postweg, als Fax oder per E-Mail übermittelt werden.

**12 Kann ich für die Verfahrenskosten Prozesskostenhilfe bekommen?**

In Scheidungssachen können die Beteiligten Prozesskostenhilfe erhalten. (Siehe „Prozesskostenhilfe – Finnland“.)

**13 Kann gegen eine Entscheidung über die Scheidung/Trennung ohne Auflösung des Ehebandes/Nichtigerklärung/Aufhebung der Ehe ein Rechtsmittel eingelegt werden?**

Gegen ein Scheidungsurteil kann bei einem Rechtsmittelgericht (*hovioikeus*) ein Rechtsmittel eingelegt werden.

**14 Was muss ich tun, um eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene gerichtliche Entscheidung über eine Scheidung/Trennung ohne Auflösung des Ehebandes/Nichtigerklärung/Aufhebung der Ehe in diesem Mitgliedstaat anerkennen zu lassen?**

Die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Scheidungsurteils erfolgt in der Regel auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates. Siehe „Scheidung – Unionsrecht“.

Gemäß der Verordnung werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Jede Partei, die ein Interesse hat, kann jedoch eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Entscheidung beantragen.

Anträge auf Anerkennung von Entscheidungen werden vom Bezirksgericht bearbeitet.

Bei Scheidungsfällen innerhalb der nordischen Länder findet jedoch das Nordische Übereinkommen über Eheschließungen aus dem Jahr 1931 Anwendung. Von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Finnland, Schweden und Dänemark Vertragsparteien dieses Übereinkommens. Eine gemäß diesem Übereinkommen ergangene Entscheidung in Scheidungssachen ist ohne gesonderte Bestätigung in allen nordischen Ländern gültig.

**15 An welches Gericht muss ich mich wenden, um einen Antrag auf Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung über eine Scheidung/Trennung ohne Auflösung des Ehebandes/Nichtigerklärung/Aufhebung einer Ehe zu stellen? Welches Verfahren findet in diesem Fall Anwendung?**

Es kommt das gleiche Verfahren wie in Frage 14 zur Anwendung.

**16 Welches Scheidungsrecht findet in Scheidungsverfahren Anwendung, wenn die Ehegatten nicht in diesem Mitgliedstaat leben oder unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen?**

Bei allen in Finnland behandelten Scheidungssachen gilt das finnische Recht.

Letzte Aktualisierung: 02/03/2018

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.